

Blattkämpfer

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für Halle-Merseburg

Einzelverkauf nach dem Bezugspreis frei Haus monatlich 465 M., durch die Post 485 M., ohne Porto. Einzelhefte: 10 M. (1921). Einzelhefte: 10 M. (1922). Einzelhefte: 10 M. (1923).

Der Anzeigenpreis beträgt 25 M. für den Millimeter Höhe und Spalte: 100 M. für die Zeile, angeschlossen an den dreigespaltenen Zeitungsblock. Abzugeben bis zum 10. Uhr des Tages vorher. — Adressänderung: Leipzig, 1088 48, Postfach 244

Einzelpreis 20 Mark

Sonnabend, den 16. Dezember 1922

2. Jahrgang, Nr. 294

Internationale Solidarität mit den Streikenden

Der Kampf der Ludwigschäfers Arbeiterchaft wird einzig und geschlossen weitergeführt. Die Verhandlungen der Gewerkschaftsleiter und Unternehmer unter Ausgültung der Streikleitung sind nur dazu berechnet, Verwirrung in die Reihen der Arbeiterchaft zu bringen und können naturgemäß zu keinem Ergebnis führen, da sie ja von beiden Seiten gar nicht ernst genommen werden.

Bis jetzt sind aber alle Versuche, die Kampftruppe zu lähmen, glatt zu Boden gefallen. Die immer zahlreicheren Beweise proletarischer Solidarität halten die Streikenden aufrecht und bestärken sie Tag für Tag mehr die unbedingte Entschlossenheit, die von der Gesamtarbeiterchaft in die gezielten Erwartungen nicht zu täuschen und bis zum Sieg durchzuhalten. Bis zum Donnerstagsabend waren in Ludwigschäfers bereits über 10 Millionen Mark eingekassiert. Der Reichsausschuss der internationalen Arbeiterchaft entsand auch zu dem internationalen Arbeiterchaften in Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika Telegramme, die die 600 000 Mark der kommunistischen Partei Frankreichs und die 100 000 Mark des tschechoslowakischen Notentextilarbeiterverbandes sind Anläufe, die zu den besten Hoffnungen berechtigen.

Wenn die deutsche Arbeiterchaft jetzt nicht erklart in ihrer Sammelkraft, wenn jeder Arbeiter genau so seine Pflicht tut wie jeder der Streikenden, so werden die Unzulänglichkeiten in Kürze gemungen sein, mit dem Streikenden zu verhandeln und ihre berechtigten Forderungen zu erfüllen, damit ein Schlag gegen die Gesamtarbeiterchaft, ein Griff gegen den Achtstundentag abgewehrt sein wird.

Die Kommunistische Partei Frankreichs gibt 600 000 Mark

Paris, 15. Dezember. Als Protest gegen die Unterdrückung der deutschen Kapitalisten durch französische Besatzungstruppen in Ludwigschäfers Streik, als Ausdruck proletarischer Solidarität mit den unterdrückten deutschen Arbeitenden und als Antwort auf den Aufruf des Reichsausschusses der deutschen Arbeiterchaft, „An die Arbeiterchaft Frankreichs“ hat das Zentralkomitee der kommunistischen Partei Frankreichs beschlossen, sofort 600 000 M. für die Streikenden zu bewilligen und unverzüglich nach Ludwigschäfers abzusenden.

Den Aufruf, der in dieser Meldung erwähnt ist, hat der Reichsausschuss der Arbeiterchaft an die französische Arbeiterchaft gerichtet und enthält folgende wichtige Sätze:

„Es ist höchst schön zu bemerken, daß 30 000 Arbeiter der Rheinlandschäfers schon zwei Wochen in einem streikenden Kampf stehen. Es hat sich hier auch sofort gezeigt, daß die ehemaligen feindlichen Kräfte, wenn es heißt gegen die Arbeiter, zusammengefallen sind und geschlossen sind. So wurde ein Zeit unserer kämpfenden Kollegen durch die deutsche wie auch französische Polizei mit Gewalt zur Arbeit gezwungen. Das Bündnis der deutschen Gewerkschaften mit den böshen Anführern ist nicht nur ein französisches Besatzungsdelikt, sondern ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“

Unser französisches Arbeiterchaft, „L'Humanité“ erklärt zu dem Aufruf, daß es sich seinem Anhalte voll und ganz anschließt. Das Beispiel proletarischer Solidarität, das die KPdZ, nach dem der Notentextilarbeiterchaft gegeben hat, wird die Sammelkraft in Frankreich beschleunigen und so den Kampf der Ludwigschäfers Arbeiterchaft wirksam unterstützen.

Solidarität der tschechischen Textilarbeiter

(Eigene Drahtmeldung.) Reichenberg, 16. Dezember. Der Textilarbeiterverband Reichenbergs (Tschischlowitzer), Mitglied der Notentextilarbeiterchaft internationalen hat den Streikenden in Ludwigschäfers 100 000 Mark überwiesen.

Der Opernwahl der tschechischen Textilarbeiter ist um so mehr anzuerkennen, als sie jetzt schwer unter der Krise und der Lohnabbauoffensive der Unternehmer zu leiden haben.

400 000 Mark von Levertusen

(Eigene Drahtmeldung.) Köln, 15. Dezember. Die Wiesdorfer-Levertusen Arbeiterchaft, die zum größten Teil in den Levertusen-Fabrikanten beschäftigt ist, hat als erste Rate 400 000 Mark an ihre Brüder abgeschrieben.

Zu einer in Wiesdorf abgehaltenen öffentlichen Gewerkschaftsversammlung, die außerordentlich gut besucht war, wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in der folgendes gelangt wird: Die Beschlüsse der tschechischen Textilarbeiterchaft über die Solidarität und Solidarität aus. Sie neuzurecht auf das schärfste die erklarte Haltung der Fabrikanten des Textilarbeiterverbandes, die nicht nur nicht den Kampf finanzieren, sondern in verächtlicher Weise eine wilde Hetze gegen die Arbeiter treiben. Die Beschlüsse neuzurecht, daß die Gewerkschaften den Kampf sofort finanzieren. Sie irischen klar und deutlich aus, daß auch hier wieder die Gewerkschaften verurteilt, eine Niederlage beizubringen wie in Levertusen, in Höchst und im Deumarkt.

Dem Reichsausschuss der deutschen Arbeiterchaft spricht die Versammlung für die außerordentliche Unterstützung die vollste Anerkennung aus. Die angehenden Levertusen Arbeiter protestieren auf das energischste gegen das Verhalten der Levertusen-Direktion, die den Arbeitern das Sammeln von Geldern für die kämpfenden Antilarbeiter verbietet will.“

Sammlungen in Bezirk Halle-Merseburg

In unserem Bezirk Halle-Merseburg ist die Sammelkraft für die streikenden Arbeiterchaft in der Pfalz eine besonders rege. Es ist, als ob die Belegschaft der Betriebe miteinander metzern wollten. Das ist höchst erfreulich und stellt unseren Arbeitgenossen im Bezirk ein ehrendes Zeugnis aus. Aber nicht nur die Arbeiterchaft, auch die Jugend und selbst die kommunistischen Kinder treten auf den Plan, um den vom Antilarbeiterchaft auf das heiligste beschützten Arbeitern helfend beizustehen.

So finden unsere Leser in unserer heutigen Nummer eine Meldung aus Weichenfels, woleist die kommunistischen Kinder der beschlossenen haben, aus dem Erlös ihrer Handarbeiten-Ausstellung sofort 5000 Mark nach Ludwigschäfers zur Unterstützung der Streikenden zu jenden. Die Pfälzer Arbeiter werden sich darüber besonders freuen.

22 770 Mark wurden dieser Tage gesammelt von der Kraftanlage Schloßerei, Wilhelm-K. Kadmann, der Chemischen Fabrik Giesheim-Gieseler, Pfaff, I. Bitterfeld. Die Sammlungen der anderen Abteilungen sind noch nicht abgeschlossen.

Eine von den Betriebskassen im Kaufhauswert vorgenommene Sammlung ergab einen Betrag von 10 000 Mark, die bereits abgeschickt worden sind.

Die Arbeiterchaft in Weichenfels sandte dieser Tage als erste Rate 25 000 Mark.

In Annaberg hat die Belegschaft der Steingutfabrik bis jetzt 60 000 M. abgeschrieben. In Betrach kommen 450 Mann. Sicher ein sehr schönes Resultat!

Aus Gieseler wird uns berichtet: Die Belegschaft des Wolfshäfers landte als erste Rate 11 000 M., desgleichen 11 000 Mark die Metallarbeiter der dortigen Schmiede; also zusammen 22 000 Mark.

Die Belegschaft des Elektrowerkes Teutschenthal beschloß, woleist einen Streik nach Ablauf abzuhalten für die kämpfenden Kollegen in der Pfalz. 23 400 Mark sind bereits abgeschrieben. Das Werk ist mit 140 Mann besetzt.

In der Grube „Deopol“ in Hofmühl (Tagebau II) wurde gesammelt: Schicht I 16 750 M., Schicht II 9 300 M., Schicht III 14 500 M., insgesamt also 40 550 M.

Aus dem Bezirk Halle sind von den Streikenden also schon stattliche Beträge überwiesen worden, die nach 2 Millionen Mark erreicht haben dürften. Die meisten Belegschaften haben die Gelder direkt an die Streikenden, resp. an die Sammelstelle in Berlin oder Ludwigschäfers. Trotzdem konnte am Freitag die Unterstützungskommision Halle aus Geldern, die ihr in den letzten Tagen aus dem Bezirk zugesendet sind, bereits eine dritte Rate in Höhe von 400 000 Mark absenden, nachdem vorher schon zwei Raten in Höhe von 350 000 M. und 100 000 M. abgegangen waren. Bekanntlich hatte die Grube „Golya“ 120 000 M. gesammelt, die in diesen Beträgen nicht enthalten sind.

Die bisherigen Sammlungen stellen unserer Arbeiterchaft ein glänzendes Zeugnis aus. Es ist so zu erwarten, daß rege weiter gesammelt wird, denn in dem Ludwigschäfers Kampf wird sehr viel Geld gebraucht, soll er siegreich enden. Und das ist doch der Wunsch aller unserer Halleschäfers Arbeiter!

Empörung unter den Eisenbahnern

(Eigene Drahtmeldung.) Berlin, 16. Dezember. Die Eisenbahn sind in großer Empörung über die letzten Lohnkürzungen. Sie fordern für Dezember einen Stundenlohn von 500 Mark und eine Viertelstundebeihilfe in Höhe von 50 000 Mark. Die Leitung des Deutschen Eisenbahnerverbandes wurde aufgefordert, diese Forderung mit allem Nachdruck zu vertreten und Vorkereitungen zu treffen, um sie eventuell im Kampfe durchzusetzen.

Stinnes schlägt das Geschäft ab

(Eigene Drahtmeldung.) Berlin, 16. Dezember. Nach der Rückkehr des Staatssekretärs Bergmann aus London finden über die zu überreichenden neuen deutschen Vorkriegsliche Verhandlungen mit den verschiedenen Gruppen des Sanks und Industriekapitals hat. Generaldirektor Silberberg von Stinnes-Konzern erklärt in der „Kölnen Zeitung“, man müsse keine nade Finanzkonstruktion entwickeln, sondern die Vorkriegsliche mit den notwendigen man- und wirtschaftspolitischen Garantien ausstellen. Der Berliner Korrespondent des „Echo de Paris“ schreibt, die deutsche Industrie ist zur Zahlung einer inneren Anleihe unter der Bedingung der Steuerfreiheit und der Aufhebung der Strafandrohung für die Kapitalflucht geneigt!

Der Dollar heute vormittag 6500 Mark

Deutsch-völkische Justiz

Zum Urteil im Harden-Prozess

Das überaus milde Urteil im Prozess gegen die Harden-Klientel konnte niemanden mehr überraschen. Nicht nur nach der ganzen Art der Prozessführung und der Zusammenlegung der Geschworenenbank war dieses Resultat voraussehbar. Obwohl offensichtlich Anfechtung und Reklame zum Mordversuch vorlag, und das ganze bestellte Klientel nach dem Grundsatz: „Ertz Wäre, dann Geld!“ unternommen war, also ein ganz brutales Geldgeschäft gebundener Mordbuben, kamen diese doch mit verhältnismäßig kurzzeitigen Gefängnisstrafen davon, weil lediglich Beihilfe zur Körperverletzung und für den Angeklagten Weichardt sogar milde Umstände angenommen wurden.

Wenn man von einem Geschöpf der Geschworenen spricht, so trifft dies wohl im objektiven Sinne zu. Subjektiv waren sich die Geschworenen der Bedeutung des Mordbubens und ihres Urteilsprudens darüber durchaus bewußt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sie den lobigen Lügen der Angeklagten Glauben geschenkt haben. Die Lügen und Ausreden letzteren in genau derselben methodischen Form wieder, wie in den früheren deutsch-völkischen Anklagenprozessen, von denen nach der herkömmlichen Praxis der Fall Harden nicht der letzte gewesen sein wird. Es hat sich bei diesen Prozessen sowohl bei den Angeklagten als auch bei den Gerichtshof schon eine regelrechte Schablone herausgebildet. Das Gericht fördert politische Uninteresselichkeit und vermeidet es, die Hintergründe aufzudecken und die verhängenen Fäden der Tat zu entwirren. Es kommt den Angeklagten mit übermäßiger Höflichkeit entgegen, die keine Art Sympathie zu zeigen scheint. Die Angeklagten haben die Schuld auf abgewandte und unbekannte Hintermänner abgelenkt und sich als die bloßen Verführten hinzustellen. Ein restloses Bekennen und Stehen zu seiner Tat war auch bei dem Antifischer Grenz, trotz seiner martinierten Zugeständnisse, nicht zu erkennen. Wenn dieser Oldenburger Wuchshändler zum Schluß erklärte, hinter ihm und seiner Tat stünden 50 Prozent der Bevölkerung, so ist das natürlich eine unverschämte Verdrehung, wenn man die Gesamtbevölkerung in Deutschland in Betracht zieht. Da dieses deutsch-völkische Mordgesindel bei „Deutschland“ nur unter Ausschluß des Proletariats zu denken pflegt, so mag ihre Behauptung in bezug auf die klein- und großbürgerlichen Kreise und das höhere Deamentum in gewissem Umfange zutreffen. Die „Wahrheitsrache“ der beruflichen Klassenjustiz, wie auch der unter Ausschluß der Arbeiterchaft geübten Geschworenen, zeigt ja immer aufs neue, mit welchen weitgehenden Missetaten sie die deutsch-völkische Mordpraxis ihrer Klassenangehörigen zu betreiben wissen.

Diese germanischen „stohen Latzmeissen“ ändern sich bei Begehung der Tat und auf der Anklagebank wie ein Eß dem andern, nur daß bisweilen besonders dumme und bössartige Güge auffallen. So war ja auch das Harden-Vertraut ein besonders wichtiger Mordbube, wobei man eigentlich das Vieh beleidigt, das ja in seinen natürlichen Instinkten die menschliche Menschheit, wie sie sich in solchen Fällen äußert, keineswegs zu erreichen pflegt. Diese Sorte von Menschen arbeitet mit Knüppeln und Handgarnen und läßt sich für Geld für alle noch so schmutzigen Taten nach Art der mittelalterlichen Wrasen mieten. Die Leute, die Harden töten sollten, profumten in rein geschäftsmäßigem Ton ihre Auftragsgeber bis zum letzten Pfennig aus und verpackten und verbrachten ihr Geld in Stahlfabrikanten mit Barabarm, die sie dann auch noch anpumpen, um dann weiter ihren Weg nach Bayern und Ungarn, von wo ihnen ja Staatsanstellung versprochen worden waren, zogen. Dem flüchtigen Leutnant Invernand ist es ja auch geflüht und er wird wohl mit den Schulz und Tillen, den Erzberger-Mördern, sowie den noch auf freiem Fuße befindlichen Rathenau-Mordkomplizen, wie dem Leutnant Günther Brandt usw., heute in gut finanzierten Eisenbahnen seinem gegenrevolutionären Gewerbe nachgehen.

Diese Leute werden nun dem Gericht mit überlicher Eschmung behandelt, während Harden selbst angefaßt wurde und nur mit Mühe seine Anklagegebe vorbringen konnte und daran erinnern mußte, daß man doch als Jude nicht die Verpflichtung habe, sich stumm totschlagen zu lassen, wurde von den Beileigern allerhand zugunsten der Angeklagten vorgebracht. Diese Geschworenen gaben vielleicht noch etwas auf solche Argumente, daß ein Angeklagter, dessen Vater Hauptmann, ein Bruder Oberleutnant, ein anderer Bräunler sei, kein Mörder sein könne. Ja, ist denn der Hauptkäufer Anternom nicht selbst ein Oberleutnant (wenn auch daneben ein gemeiner Betrüger)? Waren nicht die meisten Angeklagten dieser Mordprozesse Offiziere? Sot nicht der Bräunler Stubenrauch als erster einen Mordplan gegen Rathenau ausgedacht? War kein Vater nicht preußischer General und seine deutsch-nationalen Erzieher akademische Oberlehrer und Professoren? Aber obwohl der Angeklagte Grenz ähnlich wie der von den Offenburger Geschworenen freigesprochene Kapitänleutnant Küllinger und der überall die Hand im Spiel habende Tillen in den betriebsamsten Antifischer gehörte, rief er den Geschworenen zu: sie würden wissen, was sie dem deutschen Volke schuldig sind. Und diese Geschworenen haben

Gold, Silber, (Schm.)
alle Zahngelbte, goldene Uhren,
Ketten, Bekleid. usw.
— höchste Tagespreise. —
— volle Verwertung! —
Edelmetall-Zentrale
Riemerstraße 11,
Eingang
Landwehrstraße.
Siegel & Co.

Meier acht die höchsten
Preise für 1920
Felle
Hansen ge. Kanin bis Nr. 1300
Ziegen, grobe, bis Nr. 5500
Ihmie sämtliche andere Felle.
Brüderstr. 7, Eingang
Sternstraße.

Korsetts
in jeder Ausführung
empfehlen 6277
Saeni, Schmeerstr. 2

Schallplatten
Steter Eingang von neuesten
Materialien mit 450 — 300
— per Kilo angenommen —
5200
Santen, Gitarren,
Mandolinen usw.
Mühl-Haus Manthey
Große Ulrichstraße 12.

Därnel
Kaufe jed. Voll, Schaf, und Ziegen
Lämmer, auch kleine, reife Schweine,
Hühner, zu sehr hohen Preisen.
Verkauf von alle Gatten, Dämme,
Loriet und Originale.
Paul Ehrlich,
Reideburger Str. 2, am Schloßhof.

Wie sah ich für:
Hafen (Winter) 1400 Mt.
Klein 1000 bis 1300 Mt.
Hafen 1000 bis 1500 Mt.
Hafen (große) 1500 Mt.
Für alle anderen Sorten Felle,
Hühner und alle höchste Preise.
P. Sille & Co., Halle a. S.
Wittelschloß 13 a, GutsMuthsstr. 4
Telephon 5475, 5385
Sille, genau auf d. Besondere zu achten.

Weihnachtsmarkt
Haben Sehen in
**Baumbehang, Zunderwaren,
Sonntagschen, Schokoladen,**
beden Sie am prädestinierten bei
Karl Klette,
5200 Großenbühlstraße.

Frauenhaar
auch in dem leichtesten Tausch
und nach bis 3000 Mt. per Kilo 1.68
W. Zake & Co., Haarwarenfabrik
Halle a. S., Meißner Str. 33, Tel. 1317
Kaufman in jedem Ort gesucht!

Geschlechtsleidende!
Heilung ohne Quecksilber, ohne giftige Ein-
spritzungen, ohne Formidol, in 14 Tagen. Brochüre
s. h. man freiwillig. Dankeschreiben über 11 Haren-
röhrenleiden (Ausschnitt) 2) Syphilis, 3) Nerven-
schwäche, 4) Weiblich Kontrollen in ver-
schieden. Dienstleistung ohne Aufpreis, gegen
Einsendung von Mk. 15.— für Porto etc.
Leiden genau angeben!
Dr. med. H. Seemann, G. m. b. H.,
Sommerfeld 53, Halle. (750)

Zellkammer
für Ziegen, Kanin u. Wildwaren
acht äußerste beste
Kalilische Zellkammer 60. m.
Südendstraße 40, 5.
Hergeweg 60/1

Damen-Handtachen
in nur selbstem Anfertigung
Kunstmappen, Schürmappen,
Fächer, Handtaschen und Beuteltaschen,
Handtaschen, Kleiderstoffe
Max Silber, Göttermüller,
Mittelstraße 2, 5135

Guttschein 5200
Trotz der fortwährend steigenden
Preise geben wir unter freier
Arbeitshandhabung und Werten
dieser Stellung bei Einkauf und
Verkauf dieses Guttscheins bis
zum 24. Dezember d. J.
5 Prozent Rabatt.
Wäsche- und Wollwarenlager,
Gr. Ulrichstr. 25, Ecke Jägerstraße.

Am unserer werten Kundenschaft für das
Weihnachtsfest
etwas ganz Besonderes
zu bieten, haben wir uns entschlossen,
4 billige Tage
zu veranstalten. 5170

Deshalb geben wir Ihnen nach Gelegen-
heit, am Freitag, Sonnabend, Sonntag
und Montag günstige Einkäufe zu machen.
Für unser großes Lager in
Herren-Unterwäsche
haben wir den Einzelpreis auf
Mt. 7800 festgesetzt.
Herren-Tropfen, gefüttert, 7200
in prima Qualität, Mt. 12000.—
Monteur-Anzüge 6600
in bester Verarbeitung Mt.
Straße große Schlafbeden 2000
Mt. 3500.—
Ihmie sämtliche
Herren- und Damen-Unterwäsche
in bester Qualität und Verarbeitung.
Textil-Handels-Gesellschaft m. b. H.
vormals **Reinke,**
Leipziger Straße 55 1, am Kriebelplatz.
Sonntag geöffnet.

Engelhardt
Caramel-Vollbier
in Bestenqualität
alkoholfrei o. poliert
Der Hausfrau Stärkung
Der Kinder Kräftigung
Des Vaters Erfrischung
Überall zu haben
1017

Walter Banede
Magdeburger Straße 12
Geiststraße 20, Tel. 5816,
Ich nach wie vor höchst-
zahlender Abnehmer für
Kohprodukten jeglicher
Art, ihmie Almetallen,
in Kleinsten und größten Mengen.
Beim Verkauf von Eisen und Almetallen ist
ein Per onenanzweis unbedingt erforderlich.

Ich habe für
Gold- Silber- Pelz- Gold-
Doublé Umarmungen, Silber- und
Arbeitung reiser oder gebildet Felle
s. moderner Formen
Ihmie Geben und
Fäden von hellen
E. Soliman, Silberweg 7.
Wohnegebäude
Reichsdomänen
Georg Thiel
Mittelstraße 12, 181,
Höhe Reideplatz

Weingroßhandlung — Edelebrat
Albert Richter,
Jermut 3949, Halle a. S. Saale, Jermut 3949.
Kontor und Verkäufe Geiststraße 19.
Weine, Spezial: Frühweine, Schenkelweine,
Ebel-u. Uria, Klare, Spirituosen u. Fruchtliköre.
Für Silvester: 4774
Urrat: Rum: Rotweine.
Einzelparteln hinten im hote, regis.

Derweiteste Beglobnt!
Gold-, Silber-, Platinbruch
Brillanten, Zahngebisse
und Brennstifte
Ihmie ihmie Gegenstände in Edel-
metall lauft a. höchst. Tagespreis
Hugo Lahl,
Große Ulrichstraße 51,
Eingang G. L. Adolphstr., Sol regis.

Holzpanzern, Pantoffelhölzer,
nur prima Ware,
Ihmie billig
5297
Otto Friede, Bam. Jauril,
nur Al. Ulrichstraße 9 (Hof).
Holzpanzern werden repariert.

Friedrich Arnold
HALLE A. S.
Gr. Ulrichstr. 10
NUR Mars-la-Tour
Teppiche u. s. w.
Tapeten- Linoleum
Läufer- Wachs-
decken aller Art
Kokosläufer u. Matten
Felle- Möbelstoffe
Belieferung ohne Kaufzwang

Continental - Gummiholen
und **Abzüge**
Ihmie jedes Quantum sofort 6-10
Bret. Andrück, Man einreut Str. 8

Jeberbiete jede Konkurrenz
nd zahlte die höchsten Bauspreise
für:
Kupfer, Holz, Messing, Blei,
Zinn, Zink, Stahol, Aluminium,
Eisen, Zement, Knochen, Papier,
Zelle, Glasfen, Konkrete und
Lorob-ber-Bühnen, alle Weis-
steharten und Zäun.
R. Gottschall,
Rönigkestraße 17, Tel. 6301.
Bitte a. d. Hausnummer zu achten.
Die größte Gültigkeit 53, Ecke
Kriebel-Geimil, habe ich aufgetragen.

Schokoladen
Zuckerwaren usw. 756
anden **Wahran & Co.,**
Halle a. S., Meißner-Str.
Horn. Beh. Hof. Dr. Schörmers
Schillingstr. 700
1. Goldschokolade, 2. Schokolade
Haut und Zerkleinern: 1. Gold-
Schokolade, 2. Schokolade
Galle, Gr. Ulrichstr. 54, L. Tel. 447
Sprech: täglich 10-1, 11-4-1/2,
11-1/2-1/2, u. Sonnab. Sonntags
11-1/2-1/2 Getrennt weiterzuleiten

Kaufteat. Platten 500 M.
Stein- 51. August Krail, ltraze 49.

Optiker C. Schaefer,
Gr. Ulrichstraße 29
Ihmie für
alle
Krankenkassen

Arbeitsmarkt
Volksfeuerbestattungsverein
für Halle und Umgegend.
Ihmie zum 1. Februar 1923 einen
zweiten Angekeltten,
welder auch die Kostenpflicht mit zu
bezogen hat. Gehalt: 1. Industrie,
Gruppe 2. Bestattungen mit Lebens-
lauf mit bis zum 4. Dezember 1922
Gehaltsstelle, Städtische 82,
eingetragte sein. Bedingung: einjährige
Mitgliedschaft. 5290

Billige
Weihnachts-Angebote

Oberhemd farblos, mit 4900
Fragen
Oberhemd weis, mit 4900
Tippelring
Ripskragen 350
Stepphüte 1250
Sport-Mützen 680
Hosenträger mit Gummifäden 375
Sockenhalter 250
Selbstbinder 680
Strickbinder 750
Woll-Schals 1950
Farbige Westen 4500

S. Weiss. 5298

Bekanntmachung.
Auf Grund der Verordnung vom 1. Dezember 1922 (RGBl. Nr. 79) ist die
Kaufleistung durch Nachtrag XXI in der Ausfertigung vom 15. Dez. 1922
wie folgt geändert:
Am 2. wird die Höhe der Versicherungsprämie für Angehörige auf
720.000 Mt. festgesetzt.
Am 3. 19. folgt 1. Satz 2. Fassung vom 23. September 1922, wird die
Zahl „200 Mt.“ durch „1.800 Mt.“ ersetzt, so daß es vom Grundlohn heißt:
bis 1.800 Mt. für den Arbeitstag. Die Anhebung der Beiträge im Um-
fasse 1 wird danach wie folgt abgeändert:

Stufe	Für den Arbeitstag		Für die Woche		Für den Monat		Der wöchentliche Betrag	Grundlohn
	von	bis	von	bis	von	bis		
1	0,01	120	0,01	720	0,01	3000	28	80
2	120,01	240	720,01	1440	3000,01	6000	57	120
3	240,01	360	1440,01	2160	6000,01	9000	172	360
4	360,01	540	2160,01	3240	9000,01	13500	259	540
5	540,01	720	3240,01	4320	13500,01	18000	345	600
6	720,01	900	4320,01	5400	18000,01	22500	432	900
7	900,01	1200	5400,01	7200	22500,01	30000	576	1200
8	1200,01	1500	7200,01	9000	30000,01	37500	720	1500
10	1500,01	n. mehr	9000,01	n. mehr	37500,01	n. mehr	984	1500

Die nachstehenden Veränderungen treten mit dem 15. Dez. 1922 in Kraft.
Weiter wird § 52 der Arbeitsleistung dahin abgeändert, daß die Beiträge
Rete für volle Kalendermonate erhoben oder zurückgezahlt werden, ebenso werden
durch eine Umänderung des § 48 die Wochenbeiträge auf den abgeordneten und
nicht abgeordneten Beiträge von 1-40 Bf. außer Acht, falls von 30 und mehr
Bf. emengen werden nach oben aufgerundet. Ueber die zu beachtenden Arbeits-
leistungen, insbesondere hinsichtlich der Ersatzleistungen, werden nachstehend die
entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zur Kenntnis gebracht.
Für Mitglieder von Gewerkschaften, die wegen Unbeschäftigung der gewöhnlichen
Berufstätigkeit oder Entlassung aus der Beschäftigungspflicht ausgeschlossen sind,
ist aber in Folge dieser Verordnung wieder anzusetzen, wobei es für das
Ruhegeld und Waisen und für den Anteil seines Mitgliedschafts
Voraussetzung ist, daß die Mitgliedschaft am Tage der Veranlassung dieser Ver-
ordnung besteht, und daß ihre Beiträge und Waisen bis zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht gezahlt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäftigungspflicht genügt haben. Der Arbeitgeber ist von der Mitgliedschaft
für solche Beschäftigungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der
Gewerkschaft nicht angetragen worden ist, und wenn er sich zum Auscheiden aus
der Beschäft

Zentralauschuss der SPD.

Der Zentralauschuss der SPD hat nach lebhafter Debatte über die Berichte der Komitees und Sekretariate über die Moskauer Tagungen die Beschlüsse des 4. Weltkongresses in folgender Resolution gebilligt:

1. Der Zentralauschuss spricht seine vollständige Zustimmung zu den Beschlüssen des Kongresses aus. Die Hauptarbeit des 4. Kongresses bestand in der genaueren Ausarbeitung und Annäherung der Beschlüsse des 4. Weltkongresses. Die Hauptaufgabe, die der 4. Kongress den Kommunistischen Parteien stellte, ist die

Organisation der geschlossenen proletarischen Abwehr gegen die Offensiven des Kapitalismus

und die Gewinnung der Sympathien der Mehrheit der Arbeiterklasse für die Ziele und Grundzüge des Kommunismus auf diesem Wege (Taktik der Einheitsfront). Im Zusammenhang mit der Taktik der Einheitsfront stellt die Frage der Arbeiterregimentierung. Die Kommunisten sind bereit, an einer Arbeiterregierung teilzunehmen unter der Voraussetzung, daß sie gestützt auf die Klassenorgane des Proletariats und auf die bemessene Arbeiterkraft den Kampf gegen die Bourgeoisie aufnimmt. Die Kommunisten sind überzeugt, daß eine solche Arbeiterregierung, möge ihre Entstehung und ihr Ausgangspunkt sein, welche sie wollen, zu diktorischen Maßnahmen gezwungen sein wird, und sie sind entschlossen, von der Arbeiterregierung aus alle notwendigen Schritte zu tun, die zur proletarischen Diktatur führen.

2. Der Zentralauschuss unterstreicht angelehnt an die Taktik der Einheitsfront verbundenen Gefahren die notwendigen Voraussetzungen der Anwendung der Taktik der Einheitsfront und der Bekämpfung der Arbeiterregimentierung. Die Bewahrung des klaren kommunistischen Bewusstseins der vollständig organisierten proletarischen Selbständigkeit der Partei und der strengsten Kampfdisziplin.

3. Der Zentralauschuss stimmt vollständig der vom Kongress getroffenen Lösung der französischen Parteifrage zu. Diese Lösung wird der französischen Partei erlauben, die bestehende Parteiführung mit einem linksdemokratischen Führungskern zu übernehmen. Der Zentralauschuss erwartet von der französischen Arbeiterpartei, daß diese von der französischen Delegation übernommenen Verpflichtungen von allen Seiten wahr und loyal durchgeführt werden und daß auf diese Weise die Aktionkraft der Partei auf eine neue Grundlage gestellt wird.

4. Der Zentralauschuss stimmt der folgenden

Bewertung der italienischen kommunistischen Partei mit der Mehrheit der sozialistischen Partei Italiens

zu. Er ist gemäß den von der deutschen Sektion gemachten Erfahrungen überzeugt, daß die Schwierigkeiten der Vereinigung sich überwinden lassen werden können. Der Zentralauschuss stimmt der Lösung der italienischen und norwegischen Fragen vollständig zu.

5. Der Zentralauschuss stimmt dem in der Programmfrage gefaßten Beschluß zu und erwartet namentlich eine rege internationale Diskussion der wichtigsten programmatischen Fragen.

6. Der Zentralauschuss stellt mit großer Befriedigung die günstigen Wirkungen der neuen spanischen politischen Politik auf die wirtschaftliche Entwicklung Spaniens und die politische Befreiung der Sowjetmacht fest, die ihre Richtigkeit praktisch bestätigt. Die allgemeine Bedeutung dieser Politik für die revolutionäre Strategie und den Übergang zum Kapitalismus zum Sozialismus verdient die besondere Aufmerksamkeit aller Kommunisten.

7. Der Zentralauschuss weist im Zusammenhang mit der Behandlung der Agrarfrage auf dem 4. Kongress die Organisation auf die Notwendigkeit verstärkter Arbeit unter den proletarischen, halbproletarischen und mittelbäuerlichen Schichten auf dem Lande hin.

8. Die Beschlüsse des Kongresses in der Frage der Organisation der Arbeit der kommunistischen Internationale bedeuten einen Schritt vorwärts. Der Zentralauschuss erwartet, daß der 5. Weltkongress den Ausbau der kommunistischen Internationale zu einer

einheitlich organisierten und geleiteten Weltpartei

vorführt.

Sammlung für ein Genossenschafts-Kinderheim

Der Zentralverband deutscher Kommunisten hat eine Sammlung für die künftige Veranlassung, die noch keineswegs den möglichen Erfolg erreicht hat. Um dieser Genossenschaftsaktion ein konkretes Aufgabengebiet zuweisen, haben wir — als erste Delegation deutscher Genossenschaftler in Sowjet-Rußland — die

Parteienschaft für das genossenschaftliche Kinderheim „Mjanowa“ in Moskau

übernommen. Dieses große, hübsche Kinderheim ist als Heimat hundert Kinder aus dem Hungergebiet von Wolhynien Genossenschafts-„Genossenschaft“ geworden.

Wir bitten die deutschen Genossenschaftler und die Kommunisten, Geldmittel für die Parteienschaft direkt auf das Konto „Kommunistische Kinderheim“ bei der Bankabteilung der „Großindustrialsgesellschaft deutscher Kommunisten“ in Hamburg 1 (Postfach 29, 54 Hamburg) zu übermitteln.

Weber die eingegangenen Gelder, die jeweils sofort Verwendung finden, wird öffentlich quittiert in der Zeitschrift der „Internationalen Arbeiterhilfe“ (Berlin, Unter den Linden 11). Wir hoffen, daß das Ergebnis der Sammlung ein gutes Zeugnis internationaler genossenschaftlicher Solidarität wird.

Moskau, im November 1922.
Die Delegation deutscher Genossenschaftler.
Bittel, Erlinger, Oberdörfer.

Kleine Auslandsnachrichten

Die Sozialisten in Holland sehen wegen Lohnrückgängen vor einem Streik. Die freien Gewerkschaften haben sich an die christlichen Organisationen mit dem Vorstoß gewandt, im Kampfe die Einheitsfront zu schließen.

Die schiedlichen Sozialdemokraten haben den Antrag der SPD, auf gemeinsame Aktion für die Arbeitslosen abgelehnt. Die französische Finanzkommission des Parlaments hat für die Kriegsermächtigung einen Ergänzungskredit von drei Millionen Mark bewilligt.

„Boulevard Nordmand“, unter Bundesorgan in Nordbrabant, wurde von der Rote Kampfsitzung in der Debatte wegen Propaganda gegen die Mutterfront unter Anklage gestellt.

In Spacia (Italien) wurde eine angebliche Arbeitslosenorganisation unter dem Vorwande, Bombenattentate geplant zu haben, verhaftet.

Falschliche Wirtschaft. Der Unterstaatssekretär des schweizerischen Finanzministeriums Mosco erklärte in einer Rede in Genoa, die Finanzlage des Landes sei sehr düster, der Budgetüberschlag wäre ein sehr betrübend von 11 bis 12 Milliarden auf. Die Zahl der Arbeitslosen ist gegenwärtig 320.000; durch die Massenentlassungen in den Staatsbetrieben wird sich aber diese Zahl beträchtlich erhöhen. Die Regierung beschließt, eine große Anzahl von Staatsbetrieben an das Privatkapital zu verkaufen.

Stagnation soll vermeiden. In japanischen Truppen spätestens am 20. Dezember getarnt und China zurückgegeben werden.

Kongress der Kommunistischen Jugendinternationale

(Radio der „Inprekorr.“)

Am 4. Dezember, abends 7 Uhr, wurde in Moskau im Großen Theater der 3. Kongress der KJUI eröffnet. Tausende junger Arbeiter und Arbeiterinnen waren bereite, um die Geduld und Aufmerksamkeit der Organisatoren zu erproben. Große Begeisterung und Freude herrschte bei allen Teilnehmern.

Unter den Sängern der „Internationalen“ begrüßt im Namen des Exekutivkomitees der KJUI die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Genosse Schüller die Eröffnungsrede und eröffnet den Kongress.

Danach wird das Präsidium gewählt. Es werden folgende Genossen bestimmt: Bulowitsch-Gr., Schüller-Gr., Oppiner-Deutschland, Schagin-Rußland, Young-England, Goretz-Italien, Umeda-Japan.

Schagin begrüßt darauf die Delegierten im Namen der Zentrale des kommunistischen Jugendverbandes Russlands. Wir sind stolz darauf, daß die Vertreter der vom Kapital ausgebeuteten Arbeiter und Bauernjugend der anderen Länder die Möglichkeit haben ihre Kongresse bei uns, in der Hauptstadt Sowjet-Rußlands, abzuhalten.

Unter lebhaftem Beifall erklärt Genosse Wodiga-Italien für die kommunistische Internationale das Wort. Er führt aus: Im Namen des Präsidiums übertrage ich der Jugend die herzlichsten Grüße der Kommunistischen Jugendinternationale. Die Kommunistische Internationale betrachtet die Jugend als ihre beste Kampftruppe. Sie liebt der junge Vortrupp. (Stürmischer, langanhaltender Beifall.)

Rußland ist stolz für das Zentrum des Russischen und kommunistischen Partei. Der Verhältnis zwischen Jugend und Partei hat sich durch den gemeinsamen Kampf entwickelt. Die gemeinsame Kampf- und Aufklärungsarbeit hat den Grund geschaffen.

Mit nichtendendem Beifall wird unter den Sängern der „Internationalen“ der russische Vorkämpfer des Zentralauschusses der KJUI, Vorkämpfer des Zentralauschusses der KJUI, begrüßt. Was ist die Jugend? fragt er. Es ist die heranwachsende Generation, die, wenn sie nicht unter normalen Verhältnissen entwickelt, zerfallen ist, die nicht abzuweichen. In der Sowjetrepublik haben wir heute solche Jugend noch nicht. Unsere Jugend hat niemals das Verstecken, sie hatte keine Zeit, sich zu entwickeln. Anstatt zu lernen, mußte sie kämpfen.

Monatsoffensive-Franzosen begrüßt im Namen der Roten Gewerkschaftsinternationale den Kongress. Neben diesen Aufgaben hat die Jugend zwei Hauptaufgaben. Die erste ist der erbitterte Kampf gegen den bürokratischen Militarismus, der Jugend und Ermüdungen zu ziehen. Sie muß gemeinsam gekämpft werden. (Beifall.)

Genosse Lenin, der verabschiedet ist, zu kommen, hat an den Kongress einen Brief geschrieben, der vom Genossen Schagin gelesen wird. (Großer Beifall.)

Nachdem noch Genossen aus den verschiedenen Ländern gesprochen hatten und der Opfer der Revolution ehrend gedacht worden war, schließt Genosse Schagin die erste Sitzung des Kongresses mit einem kurzen Appell.

Die Anwesenden erheben sich von den Sitzen und singen die „Internationale“, Begeisterter Applaus werden ausgedrückt und gegen Zeugnis ab von der lebhaften Teilnahme der Moskauer jungen Arbeiter und Arbeiterinnen.

Moskau, 6. Dezember.

Schüller eröffnete die Sitzung. Der erste Tagesordnungspunkt, Bericht des Präsidiums, wurde am 5. Dezember erledigt. Die erste Aufgabe der Exekutive war die weitere Bekanntmachung mit den Beschlüssen des 2. Kongresses, die eine vollkommen neue Arbeit verlangten. Es war ein Übergang zu neuer Tätigkeit im wirtschaftlichen Kampf, in der Frage des Antimilitarismus und in der

Sitzungsarbeit erörtert. Der Vertrag der Jugendinternationale ist eine lebhafteste Frucht der gemeinsamen Arbeit. Gegenwärtig befindet sich größere Werte über die Bildungsarbeit im Druck. Wir brauchen eine genaue Kenntnis des Organisationslebens und ihre Verwirklichung durch Delegationen. Die Arbeit der Zentrale muß durch die Mitarbeit aller Teilnehmer unterstützt werden. Die Jugendinternationale kämpft weiter für die Befreiung der jugendlichen Arbeiter und sie erhebt auch die Zusammenarbeit der gesamten proletarischen Jugend.

An das Jungproletariat Deutschlands!

Junge Arbeiter und Arbeiterinnen! Wir wenden uns an Euch, die arbeitende Jugend. Ihr müßt bereits von dem heftigsten Kampf der jugendlichen Arbeiter. In Ludwigshafen stehen die Arbeiter aller politischen Parteien Schulter an Schulter, um gemeinsam dem Verfall des esoterischen Sozialismus entgegenzutreten.

In den Reihen der kämpfenden befindet sich aber auch die Jungarbeiterchaft. Nach nur wenigen Monaten, im kühnsten Metallarbeiterstreik, wurden die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter zur Selbstverteidigung gezwungen. Trotz Verträge und Unternehmerrücktritt, konnten sie nicht die erforderliche Unterstützung einbringen. Mit den Ermüdungen haben auch die Jugendlichen teillos die Betriebe verlassen. Geschloßen haben sie mit den

Arbeitslosen in einer Front gegen das Kapital. Der Reichsdeutscher Arbeiterbund hat zum erstenmal die Notwendigkeit einer engeren Kampfgemeinschaft zwischen erwachsenen und jugendlichen Arbeitern. Der Kampf in der Praxis ist die praktische Verwirklichung dieses Beschlusses.

Die Jünger der Jugend in der Front stehenden Arbeiter leiden aber bitterste Not. Die Geschickten leisten höchstbedauerliche Beiträge an dem ausgebrochenen Streit und wollen gemeinsam mit dem Unternehmertum die Arbeiter verdrängen lassen.

Jungarbeiter! Wollen wir die 30.000 Arbeiter im Stich lassen? Niemals! Wir müssen uns bemühen, daß dieser Kampf im Interesse der gesamten Arbeiterchaft und auch der proletarischen Jugend geführt wird.

Der Kampf des 14-Stunden-Tages und damit die 14-Stunden-Weche

ist vom Reichsdeutscher Arbeiterbund schon für die Jugendlichen endgültig beschlossen worden. Deshalb müßt Ihr Euch um so energischer für die Streikenden einsetzen. Gelangt es den Antimilitaristen, ihre Arbeiter niederzuliegen und ihre Interessen aufzugeben, so wird sich der Angriff auch gegen die übrige deutsche Arbeiterchaft richten. Das muß verhindert werden. Der Vorstoß muß an dem Widerstand aller Arbeiter scheitern.

Die erwachsene Arbeiterchaft hat bereits fasttätig eine Sammelunterstützung geleistet. Ähnliche Arbeiterorganisationen haben gleichfalls größere Beiträge den Streikenden überwiesen.

Diese Sammlungen muß die gesamte arbeitende Jugend unterstützen!

In allen Betrieben und Fortbildungsschulen, in allen öffentlichen Versammlungen müssen besondere Sammlungen unter der arbeitenden Jugend veranstaltet werden, um die Streikenden weiterhin unterstützen zu können. Wir müssen der Jugend eine geringe

Einnahme bestimmen. Doch wir appellieren an Euren Disziplin. Selbst den Kampf jeglich zu Ende führen!

Heißt proletarische Solidarität!

Reichsverband der arbeitenden Jugend Deutschlands.

J. A. Erich Krause.
(Alle gesammelten Gelder sind sofort an die Adresse des Kollegen Erich Krause, Berlin N, Rolberger Straße 28/29, einzusenden, damit sie den Streikenden in Ludwigshafen überwiesen werden können.)

Moskau, 7. Dezember.

In der heutigen dritten Sitzung des Kongresses wird zunächst eine Sachkommission eingeteilt. Es erfolgt eine ausführliche und gründliche Diskussion, an der sich die Jugendvertreter aller Länder beteiligen.

In seinem Schlußwort wiederholt Schagin in scharf die theoretischen Unrichtigkeiten in den Einwänden gegen die Exekutive und konstatiert die Billigung der Arbeit der Exekutive durch die überwiegende Mehrheit der Diskussionsredner. Es wird eine Kommission zur Redigierung der Resolution über den Bericht eingeteilt.

Moskau, 8. Dezember.

Die heutige Sitzung des Kongresses wird mit dem Referat des Genossen Zessin (Rußland) über die Lage der kommunistischen Jugend Russlands eröffnet. Der Referent führt aus: Die kommunistische Jugend Russlands umfaßt vorwiegend die jugendlichen Arbeiter der Großbetriebe. Bei der Beobachtungszählung zählte die Organisation 22.000 Mitglieder im Jahre 1919 jedoch schon über 90.000 und im Jahre 1920 300.000 Mitglieder. Der Verband umfaßt, die breiten Massen der jugendlichen Arbeiter gegen die Konterrevolution zu mobilisieren. Während des Bürgerkrieges verteidigte er die Grundgesetze der Revolution für die Arbeiterjugend. Der enge Zusammenhang mit den Massen ist begründet durch das Organisationsleben. Die Grundbedingung des Verbandes ist die Betriebszelle. Diese Zelle führt den wirtschaftlichen Kampf, die politische Agitation, die Propaganda und die Massenbildungsarbeit. Die neue ökonomische Politik Russlands erfordert die

Unterstützung des Verbandes gegen Massenentlassungen, Arbeitslosigkeit und niedrige Löhne. Der Verband leistet die Vorbereitung der jugendlichen Arbeiter, nach einem bestimmten Prozenzfuß durch. Er erlangte den Massenbesitz für den sechsmonatigen. Er organisierte 654 Fabrikzellen für die technische und allgemeine Bildung der jugendlichen Arbeiter. Diese Schulen werden mit etwa 50.000 Schülern ausgestattet. Ferner gründete der Verband Heime und Unternehmerrücktritt für jugendliche Arbeiter. Der Verband ist durch eine gegenseitige Verbindung mit den Gewerkschaften verbunden. Es wird eine lebhaft antirealistische Propaganda entfaltet. Auch zur Gründung landwirtschaftlicher Schulen ist der Verband tätig.

Die Vorstellen arbeiten politisch, sind auch bei der Einleitung der Parteiarbeiten und Umfassungen tätig. Das Verhältnis zur kommunistischen Partei ist ein sehr freundschaftliches. Jetzt macht sich ein harter Zustrom der Fabrikjugend zu dem Verband bemerkbar.

In der Abendung referierte Ziegler vom Exekutivkomitee der kommunistischen Jugendinternationale über die Durchführung der Beschlüsse des 2. Jugendkongresses. Der Kongress der Jugendübergang zur Massenorganisation. Die kommunistische Jugend muß die rein politische Tätigkeit aufgeben und die Tagesinteressen der jugendlichen Arbeiter vertreten. Der Hauptmangel der Organisation ist die ungenügende Verwirklichung in den Betrieben. Der Ausbau der kommunistischen Jugendorganisation nach dem Schema der Betriebszellen ist notwendig.

Moskau, 8. Dezember.

In der heutigen Sitzung wird die Debatte über das Referat Zieglers eröffnet. Young (Italien), Gabeler (Deutschland), Ziegler (Holland), Ziegler (Argentinien) und Ziegler (Amerika) ergänzen das Referat durch Ausführungen über die Durchführung der Kongressbeschlüsse in den eigenen Ländern. Alle Redner betonen die große Bedeutung der Kongressbeschlüsse für die Entwicklung der Jugendbewegung.

In der Nachmittagsitzung wurde die Debatte fortgesetzt.

Moskau, 10. Dezember.

In der heutigen Vormittagsitzung wird die Debatte über das Referat Zieglers fortgesetzt. In der Diskussion wird die Frage der Jugendorganisation erörtert. Ziu-Jen (Sibirien) die Jugendbewegung der kommunistischen Jugend Chinas. Der Verband gründete eine antirealistische Massenbewegung der Jugend, baute die Gewerkschaften aus, veranstaltete Demonstrationen für die Freiheit, sowie an

der Jugendbewegung. Der Kongress hat die Jugendbewegung in der Jugendbewegung der jugendlichen Arbeiter, eine Erklärung der Jugendbewegung der kommunistischen Jugend Japans, Koreas und Chinas erteilt, die gegen den Selbstcharakter und für die Schaffung einer Massenbewegung aus. Erklärungen der finnischen und polnischen Jugendorganisationen betonen die Erlangung des Massenbesitzes durch die

Bekämpfung der Beschlüsse des 2. Kongresses hervor und unterstützen die Bildung von Betriebszellen.

Moskau, 12. Dezember 1922.

Es ist gut, daß gerade hier der Internationale Friedenskongress tagt, der mit so großem Eifer von den Leuten in Antwerpen angeht. Der Ort ist gut gewählt. Die politische Situation ist ziemlich gut vorzuziehen. Die ehemaligen französischen Sozialisten sind jetzt jugendliche ab. Redner fordert einen engeren Kontakt zwischen der russischen und westlichen Jugend. Eine Erklärung der kommunistischen Jugend Japans, Koreas und Chinas erteilt, die gegen den Selbstcharakter und für die Schaffung einer Massenbewegung aus. Erklärungen der finnischen und polnischen Jugendorganisationen betonen die Erlangung des Massenbesitzes durch die

Bekämpfung der Beschlüsse des 2. Kongresses hervor und unterstützen die Bildung von Betriebszellen.

Die Beschlüsse des Kongresses in der Frage der Organisation der Arbeit der kommunistischen Internationale bedeuten einen Schritt vorwärts. Der Zentralauschuss erwartet, daß der 5. Weltkongress den Ausbau der kommunistischen Internationale zu einer

einheitlich organisierten und geleiteten Weltpartei vorführt.

Der „Zoologische Garten“ im Haag

Von M. Rosjwki

Haag, 12. Dezember 1922.

Es ist gut, daß gerade hier der Internationale Friedenskongress tagt, der mit so großem Eifer von den Leuten in Antwerpen angeht. Der Ort ist gut gewählt. Die politische Situation ist ziemlich gut vorzuziehen. Die ehemaligen französischen Sozialisten sind jetzt jugendliche ab. Redner fordert einen engeren Kontakt zwischen der russischen und westlichen Jugend. Eine Erklärung der kommunistischen Jugend Japans, Koreas und Chinas erteilt, die gegen den Selbstcharakter und für die Schaffung einer Massenbewegung aus. Erklärungen der finnischen und polnischen Jugendorganisationen betonen die Erlangung des Massenbesitzes durch die

Bekämpfung der Beschlüsse des 2. Kongresses hervor und unterstützen die Bildung von Betriebszellen.

Die Beschlüsse des Kongresses in der Frage der Organisation der Arbeit der kommunistischen Internationale bedeuten einen Schritt vorwärts. Der Zentralauschuss erwartet, daß der 5. Weltkongress den Ausbau der kommunistischen Internationale zu einer

einheitlich organisierten und geleiteten Weltpartei vorführt.

Der Kampf des 14-Stunden-Tages und damit die 14-Stunden-Weche

ist vom Reichsdeutscher Arbeiterbund schon für die Jugendlichen endgültig beschlossen worden. Deshalb müßt Ihr Euch um so energischer für die Streikenden einsetzen. Gelangt es den Antimilitaristen, ihre Arbeiter niederzuliegen und ihre Interessen aufzugeben, so wird sich der Angriff auch gegen die übrige deutsche Arbeiterchaft richten. Das muß verhindert werden. Der Vorstoß muß an dem Widerstand aller Arbeiter scheitern.

Die erwachsene Arbeiterchaft hat bereits fasttätig eine Sammelunterstützung geleistet. Ähnliche Arbeiterorganisationen haben gleichfalls größere Beiträge den Streikenden überwiesen.

Diese Sammlungen muß die gesamte arbeitende Jugend unterstützen!

In allen Betrieben und Fortbildungsschulen, in allen öffentlichen Versammlungen müssen besondere Sammlungen unter der arbeitenden Jugend veranstaltet werden, um die Streikenden weiterhin unterstützen zu können. Wir müssen der Jugend eine geringe

Einnahme bestimmen. Doch wir appellieren an Euren Disziplin. Selbst den Kampf jeglich zu Ende führen!

Heißt proletarische Solidarität!

Reichsverband der arbeitenden Jugend Deutschlands.

J. A. Erich Krause.
(Alle gesammelten Gelder sind sofort an die Adresse des Kollegen Erich Krause, Berlin N, Rolberger Straße 28/29, einzusenden, damit sie den Streikenden in Ludwigshafen überwiesen werden können.)

100 Arbeiter im Dienste der Anstalten getötet. Wie aus Saoanna gemeldet wird sind auf der Zuckerrübe Cumanen einer Explosion etwa 100 Arbeiter zum Opfer gefallen.

15 Menschen beim Eisenbahnunfall umgekommen. Southern, 14. Dezember. Bei einem Zusammenstoß zwischen einem Personenzug und einer Lokomotive 15 Meilen von Spouton wurden 15 Personen getötet und 40 verletzt.

Vom Tage

100 Arbeiter im Dienste der Anstalten getötet. Wie aus Saoanna gemeldet wird sind auf der Zuckerrübe Cumanen einer Explosion etwa 100 Arbeiter zum Opfer gefallen.

15 Menschen beim Eisenbahnunfall umgekommen. Southern, 14. Dezember. Bei einem Zusammenstoß zwischen einem Personenzug und einer Lokomotive 15 Meilen von Spouton wurden 15 Personen getötet und 40 verletzt.

Kommunisten

Organ der Kommunistischen Partei Deutschlands für Halle-Merseburg

Erscheint wöchentlich nachmittags. Bezugspreis frei Haus monatlich 465 M., durch die Post 485 M., ohne Postgebühren. Druck u. Verlag: Arbeiter-Genossenschaft Halle-Merseburg, e. G. m. b. H., Halle, Lindenstraße 14. Fernruf 1948, 1947, 2281. Schriftleitung: Spardastraße 12-14 u. 4-5 Uhr.

Der Anzeigenpreis beträgt 25 M. für den Millimeter Höhe und Spalte; 100 M. für den Zentimeter. Anzeigen bis zum 1. März werden bevorzugt. Die Anzeigen werden in der Reihenfolge der Aufnahme veröffentlicht. Die Anzeigen werden in der Reihenfolge der Aufnahme veröffentlicht.

Einzelpreis 20 Mark

Sonnabend, den 16. Dezember 1922

2. Jahrgang, Nr. 294

Internationale Solidarität mit den Streikenden

Der Kampf der Ludwigshafener Arbeiterklasse wird einzig und geschlossen weitergeführt. Die Verhandlungen der Gewerkschaftsführer und Unternehmer unter Ausschaltung der Streikleitung sind nur dazu berechnet, Verwirrung in die Reihen der Arbeiterklasse zu bringen und können naturgemäß zu keinem Ergebnis führen, da sie ja von beiden Seiten gar nicht ernst genommen werden.

Dem Reichsausschuß der deutschen Betriebsräte prüft die Besammlung für die außerordentliche Unterstützung die wolle Anerkennung aus. Die anwesenden Gewerkschaftler protestieren auf das energischste gegen das Verhalten der Gewerkschaftsleitung, die den Arbeitern das Sammeln von Geldern für die kämpfenden Arbeiter verbietet.

Deutsch-völkische Justiz

Das überaus milde Urteil im Harden-Prozess zeigt die Hardentätigkeit konnte niemandem mehr überlassen. Nicht nur nach der ganzen Art der Prozeßführung und der Zulassung der Geschworenenbank war dieses Resultat vorzuziehen. Obwohl offensichtlich Anklage und Beweise zum Vordringen vorlag, und das ganze bestellte Attentat nach dem Grundsatz: „Gut Ware, dann Geld!“ unternommen war, also ein ganz brutales Geldgeschäft gedungener Warden, kamen diese doch mit verhältnismäßig kurzzeitigen Gefängnisstrafen davon, weil lediglich Beweise zur Körperverletzung und für den Angeklagten Weizsäcker sogar mildernde Umstände angenommen wurden.

Die Kommunistische Partei Frankreichs gibt 600000 Mark

Paris, 15. Dezember. Als Protest gegen die Unterdrückung der deutschen Arbeiterklasse durch französische Besatzungstruppen in Ludwigshafen, als Ausdruck brüderlicher Solidarität mit den unterdrückten deutschen Arbeitern und als Antwort auf den Aufruf des Reichsausschusses der deutschen Betriebsräte, hat die Kommunistische Partei Frankreichs beschlossen, sofort 600 000 M. für die Streikenden zu bewilligen und unverzüglich nach Ludwigshafen abzugeben.

Sammlungen im Bezirk Halle-Merseburg. In unserem Bezirk Halle-Merseburg ist die Sammelarbeit für die Streikenden eine besonders rege. Es ist, als ob die Betriebsräte der Betriebe miteinander wetteifern wollten. Das ist höchst erfreulich und stellt unseren Arbeitern im Bezirk ein ehrenvolles Zeugnis aus. Aber nicht nur die Arbeiterklasse, auch die Jugend und selbst die kommunistischen Kinder treten auf den Plan, um den von Antifin-Annehernerium auf heiligste bekämpften Arbeitern helfend beizuhelfen.

Wenn man von einem Jähling der Geschworenen spricht, so trifft dies wohl im objektiven Sinne zu. Subjektive waren sich die Geschworenen der Bedeutung des Verbrechen und ihres Urteilspruches darüber durchaus bewußt. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sie den flogigen Lippen der Angeklagten Glauben geschenkt haben. Diese Lippen und Ausreden kehrten in genau derselben methodischen Form wieder, wie in den früheren deutsch-völkischen Attentatsprozessen, von denen nach der herrschenden Praxis der Fall Harden nicht der letzte gewesen sein wird. Es hat sich bei diesen Prozessen immer bei den Angeklagten als auch bei dem Gerichtshof schon eine regelrechte Gewöhnung herausgebildet. Das Gericht markiert politische Uninteresselosigkeit und vermeidet es, die Hintergründe aufzudecken und die verantwortlichen Jäger der Tat zu entwirren. Es kommt den Angeklagten mit übermäßiger Höflichkeit entgegen, die beinahe an Sympathie zu grenzen scheint. Die Angeklagten suchen die Schuld auf abzuweiden und unbekannte Hintermänner abzuweisen und sich als die Unschuldigen hinzustellen. Ein rechtliches Bewusstsein und Geben zu seiner Tat war auch bei dem Antifin, trotz seiner martinierten Züge, nicht zu erkennen. Wenn dieser Oberbürger Buchhändler zum Schluß erklärte, hinter ihm und seiner Tat hundert 50 Prozent der Bevölkerung, so ist das natürlich eine unheimliche Verdrehung, wenn man die Gesamtbevölkerung in Deutschland in Betracht zieht. Da dieses deutsch-völkische Vordringen bei „Deutschland“ nur unter Ausschluß des Proletariats zu denken pflegt, so mag ihre Behauptung in bezug auf die Heim- und großbürgerlichen Kreise und das höhere Beamtenum in gewissen Umfang zutreffen. Die „Wahrprüche“ der beruflichen Klassen, wie auch der unter Ausschluß der Arbeiterklasse gehaltenen Geschworenen, zeigt ja immer aufs neue, mit welchen weitgehenden Rücksichten sie die deutsch-völkische Morbpraxis ihrer Klassenangehörigen zu demuten wissen.

Solidarität der tschechischen Textilarbeiter

Prag, 15. Dezember. Der Textilarbeiterverband Weichenberg (Schischowitzer) Mitglied der Roten Gewerkschaftsinternationale hat den Streikenden in Ludwigshafen 100 000 Mark überwiesen.

Empörung unter den Eisenbahnern

Berlin, 16. Dezember. Die Eisenbahner sind in großer Empörung über die letzten Lohnstarke. Sie fordern für Dezember einen Stundenlohn von 900 Mark und eine Wertschöpfung in Höhe von 30 000 Mark. Die Leitung des Deutschen Eisenbahnerverbandes wurde aufgefordert, die Forderung mit allem Nachdruck zu vertreten und Verzweigungen zu treffen, um sie eventuell im Kampfe durchzusetzen.

Stinnes schlägt das Geschäft ab

Berlin, 16. Dezember. Nach der Rückkehr des Staatssekretärs Bergmann aus London finden über die zu überreichenden neuen deutschen Vorschläge Verhandlungen mit den verschiedenen Gruppen des Bank- und Industriekapitals statt. Generaldirektor Silberberg vom Stinnes-Konzern erklärt in der „Reichs-Zeitung“, man müsse keine naive Finanzkonstruktion entwickeln, sondern die Vorschläge mit den notwendigen Mitteln und wirtschaftspolitischen Garantien ausstellen. Der Berliner Korrespondent des „Echo de Paris“ schreibt, die deutsche Industrie sei zur Zeit in einer inneren Krise unter der Bedingung der Steuerfreiheit und der Aufhebung der Strafandrohung für die Kapitalflucht geneigt.

400 000 Mark von Beverlunen

Berlin, 15. Dezember. Die Wiesbadener Arbeiterklasse, die zum größten Teil in den Gewerkschaften für Arbeiter beschäftigt ist, hat als erste Klasse 400 000 Mark an ihre Brüder weitergeschickt.

Der Dollar heute vormittag 6500 Mark

Berlin, 16. Dezember. Der Dollar hat heute vormittag den Kurs von 6500 Mark erreicht. Dies ist ein Rekordkurs, der auf die allgemeine Verunsicherung auf dem Weltmarkt zurückzuführen ist.

